

Stadt Renningen Kreis Böblingen

Gebührenordnung für die Benützung der Stadionsporthalle

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.83 (GBI. S. 577) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Febr. 1982 (GBI. S.57) hat der Gemeinderat am 4.2.91 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stadionsporthalle in Renningen beschlossen:

§ 1 Benutzungsentgelte

Die Stadt Renningen erhebt für Einzelveranstaltungen in der Stadionsporthalle und deren Nebeneinrichtungen Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Schuldner

Schuldner der Benützungsentgelte ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Grundmiete für eine Veranstaltung pro Tag
- | | |
|---|------------------|
| a) für die Gesamthalle (Saal, Tribüne und Foyer, ohne Küche) | 125,00 DM |
| b) Mitbenutzung der Verkaufstheke | 50,00 DM |
| c) Beaufsichtigung durch Hausmeister bis 22.00 Uhr
pauschal pro Veranstaltung | 40,00 DM |
| für jede angefangene Stunde nach 22.00 Uhr bis zum Abschließen der Halle | 20,00 DM |
| d) für den Einsatz von weiterem städtischen Personal, soweit dies wegen
der Art der Veranstaltung notwendig ist oder vom Veranstalter beantragt wird pro Arbeitsstunde | 40,00 DM |
- Die Gebühren nach a) und b) ermäßigen sich bei Veranstaltungen, die mehr als einen Tag dauern, für den zweiten und jeden weiteren Tag um 25 % der Gebühren nach a) und b).
- (2) Nebengebühren
- | | |
|--|------------------|
| a) Heizung für jede angefangene Veranstaltungsstunde
(innerhalb der Heizperiode oder wenn auf Wunsch des Veranstalters
außerhalb der Heizperiode vom 1.10.-31.5. geheizt wird) | 10,00 DM |
| b) Beleuchtung und sonstiger Stromverbrauch nach dem tatsächlichen Verbrauch pro kWh | 0,60 DM |
| c) Reinigungsgebühren bei Veranstaltungen mit Bewirtung in der Halle
Gesamthalle (einschließlich Tribüne, Theke, Umkleide- und Duschräume, Toiletten) pro Veranstaltung | 250,00 DM |
- (3) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie Ortsvereine der zugelassenen politischen Parteien sind den eingetragenen Vereinen gleichgestellt.
- (4) Der Übungsbetrieb in der Halle nach dem von der Stadt aufgestellten Belegungsplan ist gebührenfrei. Verbands-spiele sind dem Übungsbetrieb gleichgestellt, nicht jedoch Vergleichswettkämpfe wie Turniere u.ä..

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der schriftlichen Genehmigung zur Benützung der Halle.
(2) Die Gebühren sind spätestens 1 Monat nach Rechnungsdatum an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 5 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Gebührenordnung zulassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.4.91 in Kraft.

Renningen, 4.2.91

gez. Maier
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Renningen vom 07.02.1991 Nr. 6/91 Seite 5 öffentlich bekanntgemacht.